

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 82/09 B

L 12 R 743/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 4705/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 17.9.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem einer zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVI-tech) verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 9.12.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat darin einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 108 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl Bundesverfassungsgericht <BVerfG> - Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 3 ff*). Die Ausführungen des Klägers werden ihnen nicht in vollem Umfang gerecht.
- 5 Der Kläger macht ausschließlich geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG dadurch verletzt, dass es der von ihm bereits im Schriftsatz vom 19.7.2006 beantragten Vernehmung verschiedener Zeugen zu der Frage, ob sein Beschäftigungsbetrieb "Z. " (ZIB) als Produktionsbetrieb mit fordistischem Produktionsmodell einzuordnen ist, ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen sei. Damit rügt er zwar einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG grundsätzlich beachtlichen Verfahrensmangel. Er trägt auch zutreffend vor, dass ihm als juristisch nicht ausgebildetem Laien, der vor dem LSG nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, der Umstand nicht entgegengehalten werden kann, dass er den mehrfach von ihm schriftsätzlich wiederholten Beweisantrag nicht nochmals zum



Schluss der mündlichen Verhandlung explizit wiederholt bzw aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5).

- 6 Gleichwohl hat der Kläger nicht alle Darlegungsanforderungen für eine zulässige Verfahrensrüge erfüllt. Denn er trägt selbst vor, das LSG habe seine ablehnende Entscheidung zu einer nachträglichen "fiktiven" Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVI-tech damit begründet, dass das ZIB weder ein volkseigener Betrieb (VEB) noch ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sei; es habe sich darüber hinaus auch nicht um einen Betrieb gehandelt, der im Sinne von § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVI-tech einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichzustellen sei. Danach hat das LSG seine Entscheidung zum Fehlen der anspruchsbegründenden Voraussetzung "volkseigener Produktionsbetrieb" auf zwei voneinander unabhängige Begründungsstränge gestützt, von denen jeder für sich genommen dieses Ergebnis trägt, und darüber hinaus die - alternativ hierzu hinreichende - Voraussetzung des Vorliegens eines gleichgestellten Betriebs verneint. In einer derartigen Konstellation muss die Beschwerdebegründung zur ordnungsgemäßen Darlegung eines möglichen Beruhens der Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel aufzeigen, dass sich bei ordnungsgemäßer Verfahrensgestaltung zumindest hinsichtlich einer der - alternativen - Anspruchsvoraussetzungen ein anderes Ergebnis einstellt. Betrifft der Verfahrensmangel eine Voraussetzung, die nur erfüllt ist, wenn zwei kumulativ notwendige Merkmale gegeben sind, muss zur Darlegung des Beruhens dargestellt werden, dass dieser Mangel sich auf beide Merkmale auswirkt. Dies ist hier nicht der Fall. Der Vorwurf des Klägers einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung durch das LSG bezieht sich auf die ordnungsgemäße Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen für das Merkmal "volkseigener Produktionsbetrieb" und in diesem Rahmen ausschließlich auf das zweite hierfür erforderliche Element des Vorliegens eines Produktionsbetriebs. Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, inwiefern dieser Verfahrensmangel auch für den vom LSG - vorrangig und im Rahmen eines eigenständig tragenden Begründungsstrangs - verneinten Umstand von Bedeutung ist, dass das ZIB schon nicht in der Rechtsform eines VEB betrieben wurde. Mithin ist nicht ausreichend dargetan, dass das LSG-Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)